

Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Goldbach

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Goldbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Goldbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie überörtliche Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (inkl. Ihrer Anlage) in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „**Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Goldbach**“ vom 14.11.2008, incl. Anlage 1 außer Kraft.

Goldbach, den 11.04.2014

Markt Goldbach

Thomas Krimm
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Goldbach

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefallenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 Kommandowagen – Kdow	1,77 €
1.2 Mannschaftstransportwagen – MTW	3,10 €
1.3 Mehrzweckfahrzeug – MZF	2,12 €
1.4 Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	7,33 €
1.5 Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF-W	4,90 €
1.6 Löschfahrzeug - LF 16/12	5,91 €
1.7 Drehleiter – DLK 18/12	12,91 €
1.8 Gerätewagen – GW-Logistik	3,90 €
1.9 Gerätewagen – GW-Versorgung	1,86 €

1.10 Wechsellader Fahrzeug - WLF 4,15 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für jede angefangene halbe Stunde, wird der halbe Ausrückestundenkostensatz erhoben.

Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

2.1 Kommandowagen – Kdow	9,23 €
2.2 Mannschaftstransportwagen – MTW	27,00 €
2.3 Mehrzweckfahrzeug – MZF	25,35 €
2.4 Tanklöschfahrzeug - TLF 16/25	124,14 €
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF-W	82,44 €
2.6 Löschfahrzeug - LF 16/12	113,44 €
2.7 Drehleiter – DLK 18/12	149,06 €
2.8 Gerätewagen – GW-Logistik	25,74 €
2.9 Gerätewagen – GW Versorgung	28,75 €
2.10 Wechsellader Fahrzeug - WLF	54,21 €
2.11 Gabelstapler und Traktor	37,15 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Betriebsstoffe werden nach Verbrauch gesondert abgerechnet.

Für jede angefangene halbe Stunde, werden die halben Stundengebühren erhoben.

Als Arbeitsstundengebühren werden berechnet für

3.1 Hochdruckreiniger	10,00 €		
3.2 Notstromgenerator bis 13 kVA.	20,00 €	Tag	54,00 €
3.3 Notstromgenerator bis 30 kVA.	30,00 €	Tag	84,00 €
3.4 Notstromgenerator bis 50 kVA.	40,00 €	Tag	100,00 €
3.5 Wassersauger mit Tauchpumpe	15,00 €	Tag	65,00 €

3.6 E-Tauchpumpe 230 V bis 25m ³	10,00 €	Tag	28,00 €
3.7 E-Tauchpumpe 400 V bis 72m ³	25,00 €	Tag	72,00 €
3.8 Pumpe TS 8/8	20,00 €		

Zusätzlich werden die Reinigungskosten, bzw. die Kosten zur Wiederherstellung verrechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für jede angefangene halbe Stunde, werden die halben Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 9:	33,00 €
ab der Besoldungsgruppe A 10:	43,00 €

4.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € verrechnet.

4.3 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst 13,70 € pro Feuerwehrdienstleistenden erhoben.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Kostenerstattung bei missbräuchlicher Alarmierung

Für missbräuchliche Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr erhebt der Markt Goldbach vom Verursacher die tatsächlich angefallen Kosten, mindestens jedoch 410,00 €.

6. Sonstige Gebühren

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten vom Markt Goldbach unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des angefallenen Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.